

**Amtsgericht Darmstadt**

**Verkündet am: 06.07.2026**

**306 C 128/25**



## **Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

Helmut Reitmeir, Friedenspromenade 103, 81827 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gabriela Klinger-Linhardt, Weißpfennigweg 7, 81825 München

Geschäftszeichen: 188/25ML01

gegen

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V., vertr. d. d. Vereinsvorstand, Alsfelderstraße 27, 64289 Darmstadt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen SKALING Partners mbB, Colonnaden

96, 20354 Hamburg

Geschäftszeichen: 263/25

hat das Amtsgericht Darmstadt durch die Richterin am Amtsgericht Bollert im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 15.05.2026 **für Recht erkannt:**

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
- 4. Dem Kläger ist nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der**

**Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**5. Der Gebührenstreitwert wird auf 5000,00 € festgesetzt.**

### **Tatbestand:**

Der Kläger fühlt sich als Amateursportler (Bergläufer) von dem Beklagten in Bezug auf sein Alter durch die unterbliebene Ausschreibung und Wertung einer eigenen Altersklasse (AK) 80 bei den Deutschen Berglaufmeisterschaften diskriminiert.

Der Beklagte ist der nationale Spitzensportfachverband für Leichtathletik in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Europäischen Leichtathletik-Verband (European Athletics Association – EAA) und im Internationalen Leichtathletik-Verband (World Athletics – WA). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Berglauf.

Wegen der Satzung des Beklagten wird auf die Anlage B1 zur Klageerwiderung vom 25.11.25, (Bl.74 ff. d.A.) und wegen dessen Rechts- und Verfahrensordnung, sog. DLV-RuVO, wird auf die Anlage B4 zur Klageerwiderung (Bl.117 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger ist am 18.05.1944 geboren, verfügt seit dem 02.10.25 über einen gültigen (aktiven) Startplatz für eine Deutsche Meisterschaft und ist spätestens auch seit diesem Zeitpunkt Mitglied des VfL-Ostelsheim e.V., in dem auch Leichtathletik betrieben wird.

Dieser ist wiederum Mitglied des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), dessen Regelungen, Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und Amateurordnung) der VfL-Ostelsheim e.V. anerkennt. Dies gilt gleichermaßen für die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Zu den Mitgliedern des WLSB gehört der WLV. Der VfL Ostelsheim e.V. auch Mitglied im WLV. Die Satzung des Beklagten (DLV-Satzung) sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des Beklagten (DLV-RuVO) sind wiederum Bestandteile der WLV-Satzung. Dies gilt gleichermaßen für die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Wegen der Satzung des VfL-Ostheim e.V. wird auf die Anlage B2 zur Klageerwiderung (Bl.98 ff. d.A.) und wegen der Satzung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. wird auf die Anlage B3 zur Klageerwiderung (Bl.111 ff. d.A.) Bezug genommen.

Am 29.06.2025 fanden in Oberstdorf die Deutschen Berglaufmeisterschaften statt. Die Ausschreibung dieser Veranstaltung sah keine eigene Ausschreibung und demzufolge auch keine eigene Wertung für die AK80 vor.

Da der Kläger beabsichtigte, an diesen Berglaufmeisterschaften teilzunehmen, wies er den Beklagten mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.06.25 (unter dem Betreff „Altersdiskriminierung im Rahmen der Teilnahmebeschränkungen bei den deutschen Berglaufmeisterschaften 2025 am 29.06.2025 in Oberstdorf“ darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 1 AGG zu besorgen sei, da es seiner Ansicht nach keine sachliche Rechtfertigung dafür gäbe, dass die AK80 im Berglauf nicht mehr gesondert ausgeschrieben sei. Die Ausschreibung der Altersgruppen nur bis AK75 widerspreche nicht nur dem europäischen Gleichbehandlungsstandard, sondern setze auch ein fatales Signal gegenüber einer alternden Gesellschaft, die Sportangebote dringend benötige, um die soziale Teilhabe und die Förderung individueller Gesundheitsressourcen zu stärken. Der Kläger fordere den Beklagten daher auf, die „ausgeschlossenen“ Altersklassen in die Teilnahmebedingungen zu integrieren und sicherzustellen, dass die Zugangskriterien auf objektiver Grundlage basieren und keine höhere Altersgruppe diskriminieren. Bei den deutschen Marathonmeisterschaften würden sogar die Altersgruppen 80, 85 und 90 ausgeschrieben. Auch beim Hürdenlauf gäbe es für über 80-jährige eine Wertungsklasse. Bei den bayerischen Berglaufmeisterschaften 2025 sei die Altersklasse M-W-80 ausgeschrieben, ebenso bei den österreichischen Berglaufmeisterschaften.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift vom 05.09.25 (Bl.4 f. d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19.06.25 wies der Beklagte den Vorwurf zurück und wies darauf hin, dass es ein „Cut-off-Alter“ bei den hiesigen Berglaufmeisterschaften nicht gäbe. Vielmehr sei der Kläger startberechtigt, und die Wertung finde in der zuletzt ausgeschriebenen Altersklasse AK75 statt. Weshalb er von einer „Teilnahmebeschränkung“ ausgehe, sei daher nicht ersichtlich. Eine Diskriminierung liege nicht vor. Weiter verwies der Beklagte auf die Vereinsautonomie (Art.9 Abs.1 GG) und führte aus, dass ein Anspruch auf die Einrichtung einer zusätzlichen Altersklasse nicht bestehe. In einer AK80 gäbe es mangels einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern im Übrigen auch gar keine Wettbewerbssituation. Sofern die AK80 in anderen Disziplinen ausgeschrieben sei, handele es sich um andere, nicht vergleichbare Sachverhalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K2 zur Klageschrift (Bl.6 f. d.A.) Bezug genommen.

Mit Anwaltschreiben vom 14.07.25 (Anlage K3 zur Klageschrift, Bl.6 f. d.A.) räumte der Kläger ein, dass eine Teilnahmebeschränkung an sich nicht vorliege, gab aber zu bedenken, dass die Beschränkung der Altersklassen auf 75 gleichwohl als eine implizite Teilnahmebeschränkung zu werten sei, da sie Athletinnen und Athleten, die älter als 75 Jahre seien, von der Teilnahme „ausschliesse“. Er fordere den Beklagten auf, bis zum 04.08.25 zu bestätigen, dass weitere Altersklassen beim nächsten Berglauf ausgeschrieben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K3 zur Klageschrift (Bl.8 f. d.A.) Bezug genommen.

Dem kam der Beklagte nicht nach. Vielmehr schrieb er die AK80 auch für die nachfolgende Deutsche Berglaufmeisterschaft für das Jahr 2026 nicht gesondert aus, so dass es bei der Ausschreibung der AK75 als letzte Altersklasse verblieb. Wegen der Einzelheiten der Ausschreibung wird auf die Anlage K4 zum Schriftsatz vom 09.04.26 (Bl.202 ff. D.A.) verwiesen.

Der Kläger, der auch an den Deutschen Berglaufmeisterschaften 2026 teilnehmen wollte und auch künftig an den Deutschen Berglaufmeisterschaften teilnehmen möchte, verfolgt er seine Ansicht, er werde von dem Beklagten aufgrund der unterbliebenen Ausschreibung der AK80 in Bezug auf sein Alter diskriminiert, zunächst mit den in der vorgerichtlichen Korrespondenz genannten Argumenten weiter.

Auf Anfrage des Gerichts aus Ziffer 2. der seiner Prozessbevollmächtigten am 26.09.25 (Bl.42 d.A.) zugestellten Eingangsverfügung vom 25.09.25 (Bl.35 d.A.) hat der Kläger seinen Sachvortrag zur behaupteten Diskriminierung sodann zunächst dahingehend konkretisiert, dass die Ausschreibung der AK80 seines Erachtens erforderlich sei, da sonst keine Wertung erfolge.

Auf Hinweis des Beklagten aus der Klageerwiderung vom 25.11.25, dort Seite 2 (Bl.70 d.A.), dass aber doch sehr wohl eine Wertung erfolge, nur nicht in einer eigenen AK80, sondern in der AK75, konkretisiert er seinen Sachvortrag zur behaupteten Diskriminierung nunmehr dahingehend, dass die Ausschreibung der AK80 seines Erachtens erforderlich sei, da sonst keine *eigene* Wertung erfolge, obgleich er darauf einen Anspruch habe.

Die Nichtberücksichtigung einer Altersklasse für über 80-jährige stelle, so meint er, eine unmittelbare Benachteiligung dar, die nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Die Vereins- und Verbandsautonomie gemäß Art. 9 Abs. 1 GG sei nicht grenzenlos. Sie finde ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere im AGG. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stelle klar, dass die Vereinsautonomie nicht dazu genutzt werden dürfe, um diskriminierende Praktiken zu rechtfertigen.

Manch 80-jähriger sei in einem wesentlich besseren Gesundheitszustand als ein 75-jähriger. Biologische oder medizinische Gründe für eine Differenzierung lägen -insoweit unstrittig- nicht vor. Die -ebenso unstrittige- Tatsache, dass nur wenige potenzielle Teilnehmer vorhanden seien, könne nicht durchgreifen. Dies würde wieder eine Altersdiskriminierung bedeuten. Aufgrund des

Gleichheitsgrundsatzes müsse für den Berglauf das Gleiche gelten wie für Marathon, Cross - und Hürdenlauf, bei dem -insoweit unstrittig- die Altersklasse 80 ausgeschlossen würden.

Der Kläger meint außerdem, dass er sich auch nicht auf den verbandinternen Rechtsweg verweisen lassen müsse, da hier eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären sei.

Der Kläger beantragt daher:

**Der Beklagte wird verurteilt, beim nächsten Berglauf im Jahr 2026 die weitere Altersklasse 80 auszuschreiben und zuzulassen.**

Der Beklagte beantragt:

### **Klageabweisung.**

Der Beklagte wendet in Bezug auf die Deutschen Berglaufmeisterschaften im Jahre 2025 ein, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch 2025 gar nicht die Teilnahmevoraussetzungen der Deutschen Meisterschaften im Berglauf erfüllt habe, da er erst seit dem 02.10.25 über einen aktiven Startpass verfüge, was insoweit auch unstrittig geblieben ist.

Zudem bestreitet der Beklagte die Mitgliedschaft des Klägers in einem ihm nachgeordneten Verein für den davor liegenden Zeitraum mit Nichtwissen.

Der Beklagte vertritt unter Berufung auf seine Satzung, seine Rechts- und Verfahrensordnung, (DLV-RuVO), die Satzung des VfL-Ostheim e.V. und die Satzung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. ferner die Ansicht, dass die auf die Deutschen Berglaufmeisterschaften im Jahre 2026 bezogene Klage wiederum mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig sei, da der verbandsinterne Rechtsweg nicht ausgeschöpft sei.

Weiterhin meint der Beklagte, der Kläger habe auch ungeachtet dessen keinen Anspruch auf Einrichtung einer AK80 im Jahr 2026. Ein Verstoß gegen das AGG sei nicht erkennbar.

Hierzu beruft sich der Beklagte wie auch schon vorgerichtlich auf die Vereinsautonomie und behauptet, dass die unterbliebene Ausschreibung einer eigenen AK80 sehr wohl sachliche Gründe habe, nämlich die geringe Teilnehmezahl. Hierzu führt er aus, was folgt und insoweit auch unstrittig geblieben ist:

So habe die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt, dass es nur sehr vereinzelt interessierte Athletinnen und Athleten für vergleichbare Wettkämpfe in den betreffenden Altersklassen gäbe. So habe es z.B. beim „Nebelhornlauf 2024“ in der Altersklasse M75 lediglich einen Teilnehmer gegeben und ältere Teilnehmer seien nicht gemeldet gewesen. Zudem habe es nur zwei Teilnehmerinnen in der AK W65 gegeben, ältere Teilnehmerinnen habe es nicht gegeben.

Ähnliche Teilnehmerzahlen seien auch in den Vorjahren in den betreffenden Altersgruppen registriert worden. Bei den Bayerischen Meisterschaften im Berglauf im Jahr 2024 habe es in den Altersklassen W75 und W80 keine Teilnehmerinnen gegeben und bei den Männern seien zwei Starter im entsprechenden Altersbereich gemeldet gewesen. In einer AK80 würde der Kläger daher mit großer Wahrscheinlichkeit alleine bzw. ohne jegliche Konkurrenz starten.

Es fehle mithin, so meint der Beklagte, an einer Wettbewerbssituation, obgleich es sich um einen sportlichen Wettkampf handele, während dem Kläger auch keinerlei Nachteile entstünden. Solche seien vom Kläger nicht aufgezeigt, im Gegenteil. Biologische oder medizinische Gründe für eine Differenzierung lägen -auch nach dem eigenen Klägervortrag- gerade nicht vor.

Die Berglaufmeisterschaften seien, so meint er, auch nicht mit anderen Disziplinen in der Leichtathletik vergleichbar.

Schließlich behauptet der Beklagte, international schrieben die World Masters Athletics (WMA) Berglaufmeisterschaften maximal bis zu AK M/W75 aus und die European Masters Athletics

(EMA) legten sogar ein „Cut-Off-Alter“ fest, welche Athletinnen und Athleten, die älter sind als 79 Jahre, explizit von der Teilnahme ausschließen, was insoweit ebenfalls unstrittig geblieben ist.

Mit dem der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 21.04.26 (Bl.219 d.A.) zugestellten Beschluss vom 20.04.26 (Bl.209 f. d.A.) hat das erkennende Gericht mit Zustimmungen der Parteien vom 08.04.26 (Bl.190 d.A.) und 09.04.26 (Bl.201 d.A.) das schriftliche Verfahren angeordnet und Schriftsatzfrist auf den 15.05.26 festgesetzt.

Da die Deutsche Berglaufmeisterschaft zwischenzeitlich am 19.04.26 stattgefunden hatte, hat das Gericht den Kläger darauf hingewiesen, dass der Klageantrag wegen des Wettkampfs vom 19.04.26 prozessual überholt sein dürfte.

Ferner hat es den Kläger darauf hingewiesen, dass der Klageantrag ungeachtet der weiteren in dem Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen schon aus Rechtsgründen unbegründet gewesen sein dürfte, weil dieser in der AK75 hätte teilnehmen dürfen und in dieser Altersklasse bei genügend Teilnehmern auch eine Wertung stattgefunden hätte. Er hätte dort zwar mehr Konkurrenz gehabt. Mangels biologischer oder medizinischer Gründe für eine Differenzierung wäre dies für den Kläger indessen nicht nachteilig gewesen. Gerade vor dem Hintergrund fehlender Unterschiede sei die geringe Teilnehmerzahl mit einem Alter ab 80 Jahren auch ein zusätzliches sachliches Argument für die unterbliebene Ausschreibung einer eigenen Altersklasse für Teilnehmer ab 80 Jahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Hinweise wird auf die Seite 2 des Beschlusses vom 20.04.26 (Bl.210 d.A.) verwiesen.

Hierauf hat der Kläger ausgeführt, dass der Hinweis des Gerichts, dass der Klageantrag wegen des Wettkampfs vom 19.04.2026 prozessual überholt sei, nicht zutreffend sei. Denn er, der Kläger, habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Altersklasseneinteilung diskriminierend sei. Auch nach Beendigung des Wettkampfs bestehe ein Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO, da die Wiederholungsfahrer nicht ausgeschlossen sei.

Zudem verkenne das Argument Gerichts in der Sache, dass eine Benachteiligung auch durch die ungleiche Behandlung innerhalb einer Altersklasse erfolgen könne. Der Kläger müsste sich mit jüngeren Teilnehmern messen, was eine ungleiche Wettbewerbsbedingung darstelle. Gem. Art. 19 AGG sei eine Benachteiligung auch dann gegeben, wenn eine Person aufgrund des Alters schlechter gestellt werde, ohne dass ein sachlicher Grund vorliegt.

Das Gericht verkenne die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Diskriminierung auch dann vorliege, wenn eine Regelung faktisch zu einer Benachteiligung führe. Die fehlende Ausschreibung einer eigenen Altersklasse für Teilnehmer ab 80 Jahren stelle eine solche Benachteiligung dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die übrige Aktenlage, insbesondere auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und sonstigen Schreiben Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage liegen -mit einer Ausnahme- unstrittig vor, insbesondere ist das erkennende Gericht nach § 23 Nr.1 GVG sachlich und nach §§ 12, 17 Abs.1 ZPO örtlich zuständig.

Streitig war lediglich, ob für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist.

Das kann allerdings dahinstehen.

Grundsätzlich darf zwar erst nach Feststellung der Prozessvoraussetzungen in die Sachprüfung eingetreten werden. Wenn allerdings feststeht, dass die Klage unbegründet ist, kann das Gericht auch bei möglicherweise fehlendem Rechtsschutzbedürfnis eine Sachentscheidung treffen (**BGH, Urt. v. 12.01.2006, IX ZR 131/04, WM 2006, 913 ff., zitiert nach juris m.w.N.**).

### **Die Klage ist unbegründet.**

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Ausschreibung und Zulassung der Altersklasse (AK) 80 beim nächsten Berglauf bzw. den nächsten Berglaufmeisterschaften im Jahr 2026 ergibt sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere auch nicht aus § 823 Abs.1 oder § 823 Abs.2 i.V.m. §§ 1, 3 Abs.1 S.1, 19 Abs.1 Nr.1 AGG.

Dabei kann letztlich dahinstehen, ob der Kläger einen solchen Anspruch ursprünglich gehabt hätte.

Denn eine Ausschreibung regelt die Bedingungen *vor* der Durchführung einer Veranstaltung. Sie dient dazu, potenzielle Teilnehmer über die Teilnahmevoraussetzungen, Wertungen, Fristen und alle sonstigen für die Teilnahme wichtigen Umstände zu informieren.

Die Deutsche Berglaufmeisterschaft hat hingegen am 19.04.26 und damit noch vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom 15.05.25 bereits stattgefunden.

Nach Abschluss der Veranstaltung, insbesondere einer Sportveranstaltung, sind die tatsächlichen Abläufe und Ergebnisse bereits eingetreten. Eine nachträgliche Ausschreibung könnte diese weder ungeschehen noch rückgängig gemacht werden. Der Klageantrag ist daher prozessual überholt und letztlich auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet (§ 275 Abs.1 BGB), worauf das Gericht den Kläger mit Beschluss vom 20.04.26 hingewiesen hat.

Selbst wenn die ursprüngliche Ausschreibung fehlerhaft oder rechtswidrig gewesen sein sollte, hier wegen des Verstoßes gegen das Altersdiskriminierungsverbot nach § 19 Abs.1 Nr.1 AGG, würde daraus kein Anspruch auf eine rückwirkende Neuausschreibung folgen, sondern allenfalls ein Anspruch auf Anfechtung der Entscheidung nach der Verbandsordnung oder ein zivilrechtlicher Anspruch auf Feststellung, dass die Ausschreibung diskriminierend war und ggf. ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch.

Der Kläger hat seinen auf Leistung gerichteten Antrag aber dem Hinweis des Gerichts zum Trotz, indessen gerade nicht -nicht einmal hilfsweise- in einen Feststellungsantrag mit dem Inhalt umgestellt, dass festgestellt wird, dass die Altersklasseneinteilung bei der Deutschen Berglaufmeisterschaft 2026 diskriminierend war, weil sie keine AK 80 vorsah.

Vielmehr hat er seinen ursprünglichen Leistungsantrag aus der Klageschrift gestellt, mit dem der -nunmehr unmöglich gewordene- Anspruch auf Ausschreibung der AK 80 geltend gemacht ist, weil er offensichtlich meint, dass sein Feststellungsinteresse diesen weiterhin trage.

Das ist hingegen ein ganz anderer Streitgegenstand, weshalb die Rechtsauffassung nicht zutreffend ist. Die Klage war schon von daher als unbegründet abzuweisen.

Ob der Kläger -wie er nunmehr meint- tatsächlich ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass die Altersklasseneinteilung diskriminierend ist, kann daher ebenfalls dahinstehen.

Im Übrigen hätte der Kläger auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Altersklasseneinteilung diskriminierend ist, gehabt.

Dabei kann wiederum dahinstehen, ob die streitgegenständliche Sportveranstaltung ein „Massengeschäft“ i.S.d. 19 Abs.1 Nr.1 AGG ist.

Denn jedenfalls ist eine Altersdiskriminierung des Klägers in diesem Sinne nicht zu besorgen.

Denn der Beklagte kann und darf im Rahmen seiner grundrechtlich geschützten Vereinsautonomie (Art.9 Abs.1 GG) als Veranstalter eines sportlichen Wettkampfes sein Wettkampfprogramm und somit auch die Altersklasseneinteilung und die Bewertungsgruppen

grundsätzlich selbst festlegen. Die Entscheidung, welche Disziplinen oder Altersklassen angeboten werden, fällt regelmäßig unter eben jene Vereins- bzw. Organisationsautonomie.

Freilich muss er sich dabei an seine Satzung und an die Sportordnung halten. Hier aber liegt kein Verstoß gegen diese vor. Denn es gibt keine Regelung, wonach bei Berglaufmeisterschaften oder gar bei allen sportlichen Wettkämpfen immer eine AK 80 auszuschreiben und demnach auch gesondert zu werten ist oder eine solche dahingehend, dass eine Ausschreibung für nahezu jede Altersstufe im 5-Jahresrhythmus vorgesehen ist. Jedenfalls ist eine solche Regelung von dem insoweit vollumfänglich darlegungsbelasteten Kläger nicht dargelegt, während eine solche auch sonst nicht ersichtlich ist. Der Beklagte war daher auch nicht an eine bestimmte Regelung oder Praxis gebunden. Die Ausschreibung einer AK 80 war daher nur fakultativ. Ein Anspruch des Klägers auf gesonderte Ausschreibung bestand daher grundsätzlich nicht.

Zwar darf der Beklagte die Athleten, die an der Veranstaltung teilnehmen und über einen aktiven Startpass verfügen, durch die Entscheidung, die AK 80 bei der Deutschen Berglaufmeisterschaft 2025 oder 2026 nicht gesondert auszuschreiben, in der Tat nicht diskriminieren, also nicht gegenüber den anderen Athleten signifikant benachteiligen.

Das war hier entgegen der Ansicht des Klägers aber auch nicht der Fall.

Denn davon abgesehen, dass der Kläger schon gar nicht er dargelegt hat, schon vor dem 02.10.25 über einen aktiven Startpass als Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an der Deutschen Berglaufmeisterschaft 2025 verfügt hatte, weshalb er im Jahre 2025 schon von daher nicht bereits im Jahre 2025 diskriminiert worden sein kann, bedeutet die bloße Tatsache, dass es keine gesonderte AK80 und eine entsprechende Wertung gibt, nicht automatisch, dass eine unzulässige Altersdiskriminierung vorliegt.

Denn zwar bedeutet die Unterlassung der gesonderten Ausschreibung der AK80 de facto eine Ungleichbehandlung der Athleten der Altersgruppen ab 75 Jahren und ab 80 Jahren. Denn die AK80 wurde mit der AK 75 zusammengelegt. Das ist eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters, weil den Athleten der AK80 im Unterschied zu den Athleten der AK75 keine eigene Bewertung zugestanden wird, sondern nur eine gemeinsame mit der AK75.

Ein Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des Beklagten liegt indessen -wie bereits festgestellt- nicht vor.

Zudem wäre der Kläger entgegen seiner ursprünglichen Darstellung aus der vorgerichtlichen Korrespondenz und der Klageschrift hierdurch gar nicht von der Teilnahme an der Deutschen Berglaufmeisterschaft 2025 oder 2026 ausgeschlossen gewesen.

Auch wäre er entgegen seiner Darstellung aus dem Schriftsatz vom 10.10.25 (Bl.57 d.A.) sehr wohl gewertet worden, nur eben nicht in einer gesonderten AK80, sondern in der AK75. Der Kläger hätte sich also für den Fall ausreichender Teilnehmerschaft nur mit etwas jüngeren Kollegen und unter Umständen mit einer größeren Anzahl von Konkurrenten messen lassen müssen.

Der insoweit vollumfänglich darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat dem Bestreiten des Beklagten zum Trotz indessen schon gar nicht erst dargelegt, dass ihm hierdurch ein signifikanter Wettbewerbsnachteil entstanden wäre bzw. hätte entstehen können und wenn ja, welcher. Vielmehr hat er sogar selbst vortragen, dass manch 80-jähriger in einem wesentlich besseren Gesundheitszustand als ein 75-jähriger sei und dass biologische oder medizinische Gründe für eine Differenzierung nicht vorlägen, was insoweit auch unstrittig geblieben ist. Der Kläger hätte durch die gemeinsame Bewertung mit der AK75 dem eigenen Vortrag nach daher gar keinen signifikanten Nachteil erlitten. Es war daher auch keine Benachteiligung (Schlechterstellung) und somit auch keine Diskriminierung zu besorgen.

Denn mit dem Umstand, dass ein älterer Athlet nicht nur mit gleichaltrigen, sondern auch mit jüngeren und unter Umständen mit mehr Athleten konkurrieren muss, bedeutet allenfalls dann eine Benachteiligung, wenn ein älterer Athlet der AK80 ganz grundsätzlich signifikant leistungsschwächer wäre als ein Athlet der AK75. Das aber ist hier unstrittig gerade nicht der Fall, jedenfalls für den Berglauf nicht.

Außerdem verstieße ist auch eine tatsächliche Benachteiligung nur dann gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn es hierfür keinen sachlichen Grund gäbe.

Aber auch das ist nicht der Fall. Denn vorliegend verfolgt der Beklagte mit der Ungleichbehandlung der AK80 ein legitimes Ziel, nämlich die Herstellung eines sportlichen Wettbewerbs und die Herstellung einer gewissen Spannung, die ein sportlicher Wettbewerb und einmal haben muss. Dieser hätte hier auf andere Weise nicht mehr hergestellt werden können, da es an genügend Teilnehmern der AK80 fehlte und fehlt. Der Kläger hätte dann zu wenige bis gar keine Konkurrenten gehabt. Insoweit erweist sich die Zusammenlegung der beiden Altersgruppen 75 und 80 auch als einziges geeignete Mittel, um den sportlichen und spannenden Wettbewerb auszurichten. Dieses Mittel war daher auch erforderlich und angemessen. Zugleich diene die Zusammenlegung der Altersklassen der Vereinfachung der Organisation und war auch insoweit geeignet, erforderlich und angemessen.

Soweit der Kläger hiergegen einwendet, diese Betrachtung sei retrospektiv und widerspreche den Prinzipien der Förderung des Breiten- und Seniorensports, geht dies fehl. Vielmehr hat die Betrachtung bei Ausschreibung jeweils ex-ante zu erfolgen aufgrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Wettkämpfen, und das war hier der Fall. Es handelt sich dabei um eine Prognose aufgrund früherer Erfahrungen, die bei der Ausschreibung auch zu berücksichtigen ist.

Schließlich ist unstrittig geblieben, dass die World Masters Athletics (WMA) Berglaufmeisterschaften maximal bis zu AK M/W75 ausschreiben und die European Masters Athletics (EMA) sogar ein „Cut-Off-Alter“ festlegen, welche Athletinnen und Athleten, die älter sind als 79 Jahre, explizit von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist der Beklagte auch nicht über die internationalen Präferenzen hinausgegangen, sondern hat die Ausschreibung lediglich im Kompromisswege angepasst.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen konkurrenzlosen Wettkampf mit konkurrenzloser Wertung. Darauf wäre aber letztlich die von ihm begehrte Ausschreibung der AK80 für die Deutsche Berglaufmeisterschaft 2026 voraussichtlich hinausgelaufen, da es voraussichtlich zu wenig Teilnehmer gab.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 48 Abs.1 S.1 GKG, § 3 ZPO. Anzusetzen ist das vermögenswerte Interesse des Klägers an der Teilnahme an dem streitgegenständlichen Wettbewerb zuzüglich des etwaig durch den Sieg erzielbaren Preisgeldes. Je wichtiger die Teilnahme für den Kläger persönlich und finanziell ist, desto höher ist auch der Streitwert und umgekehrt. Dazu ist nichts Konkretes vorgetragen. Da es auch zum Schluss der mündlichen Verhandlung weder objektive Anhaltspunkte für einen geringeren noch für einen höheren Streitwert gibt, war der Streitwert daher in entsprechender Anwendung von § 52 Abs.2 GKG und § 23 Abs.3 S.2 2. HS. RVG auf 5000,00 € festzusetzen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung (auch isoliert) mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Bollert  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Darmstadt, 06.07.2026

Schäfer, Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle